

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

vom 11. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Januar 2024)

zum Thema:

Qualitätssicherung der Beratungsangebote des Jobcenters Neukölln

und **Antwort** vom 24. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2024)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17823
vom 11. Januar 2024
über Qualitätssicherung der Beratungsangebote des Jobcenters Neukölln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Haben Kund*innen des Jobcenters Neukölln ein Wahlrecht hinsichtlich des Anbieters von Coaching-Angeboten?

Zu 1.: Das Jobcenter Berlin Neukölln ist eines der zwölf Berliner Jobcenter, das die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als gemeinsame Einrichtung erbringt. Gemeinsame Einrichtungen nehmen die Aufgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr, sie sind damit kraft Gesetzes übertragen. Das Jobcenter Berlin Neukölln unterstützt jeden Ansatz, Arbeitslosen eine Beschäftigungsaufnahme zu ermöglichen. Ein Unterstützungsangebot ist das Coaching.

Dies ermöglicht es den potentiellen Kundinnen und Kunden mittels eines Aktivierungsgutscheines (AVGS) für eine Maßnahme, sich direkt an einen Träger zur Einlösung zu wenden.

Zuvor erfolgt eine Prüfung der Geeignetheit der Maßnahme durch den zuständigen Arbeitsvermittler oder die zuständige Arbeitsvermittlerin, ob eine Teilnahme an dieser passgenau und wirtschaftlich ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass alle Kundinnen und Kunden eine Wahlfreiheit haben und das Jobcenter dem Neutralitätsgebot unterliegt. Letztendlich ist es die Entscheidung der Kundinnen und Kunden, welcher Träger zur Umsetzung der AVGS-Maßnahme, z. B. bei einem Coaching-Angebot, zum Einsatz kommt.

Darüber hinaus nutzt das Jobcenter für Kundinnen und Kunden auch Einzel- und Gruppencoaching in Maßnahmen bei Trägern, die vom Jobcenter eingekauft wurden. Die Träger werden im Rahmen des Vergabewettbewerbs und der Vergaberichtlinien über öffentliche Ausschreibungen gewonnen und vertraglich verpflichtet. Auch bei der Förderung dieser Coaching-Maßnahmen ist der individuelle Unterstützungsbedarf und die jeweilige Vereinbarung mit den Kundinnen und Kunden zum Ziel des Coachings maßgeblich für die Auswahl.

2. Welche Qualitätsvorgaben gelten für Coaching-Anbieter des Neuköllner Jobcenters, und wie erfolgt deren Überprüfung?

Zu 2.: Träger von Maßnahmen sind durch die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert und deren Maßnahmeangebote über KURSNET (siehe <https://www.arbeitsagentur.de/kursnet>) veröffentlicht. Ein Coaching-Angebot eines Trägers muss als Maßnahme zuvor ein Zulassungsverfahren durchlaufen.

(siehe <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger/akkreditierung-zulassung>)

Die Bundesagentur für Arbeit überprüft regelmäßig die Qualität der von ihr geförderten Maßnahmen. Mit der Qualitätskontrolle von Arbeitsmarktdienstleistungen betraut sind Fachkräfte der regional zuständigen Dienststelle, die regionalen Einkaufszentren sowie der Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen. Der Ablauf einer Prüfung erfolgt durch ein bundesweit einheitlich geregeltes Verfahren. (siehe

<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger/qualitaetssicherung>)

3. Existieren Statistiken zur Erfolgsquote der Vertragsfirmen?

Zu 3.: Im Statistikportal der Bundesagentur für Arbeit ist die Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten abrufbar.

(https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?n=n=1524032&topic_f=verbleib-sgbii). Etwaige Coaching-Maßnahmen können hier jedoch nicht separat ausgewiesen werden.

4. Wie viele Klagen wurden in diesem Zusammenhang eingereicht, und wie viele davon wurden zu Gunsten der Kläger*innen entschieden?

Zu 4.: Eine statistische Erhebung erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

Berlin, den 24. Januar 2024

In Vertretung

Micha K l a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung